



## Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der DSV-Gruppe

Die Geschäftsführung der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, als Konzernmutter der DSV-Gruppe, bekennt sich gemeinsam mit folgenden 100%- Tochter- bzw. Enkelgesellschaften: DSV IT Service GmbH, DSV Immobilien Service GmbH & Co. KG, S-Management Service GmbH, Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH, MEG Mitarbeiter-Einkaufsgesellschaft mbH, S-Payment GmbH, S-Public Services GmbH, S-Communication Services GmbH zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in den eigenen Geschäftsbereichen sowie ihrer Lieferkette.

Entsprechend werden die o.g. Unternehmen der DSV-Gruppe die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten und erwarten von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die DSV-Gruppe ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

### **1. Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten setzt die DSV-Gruppe ein Risikomanagement ein, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dies wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen/Prozessen verankert:

#### **1.1 Durchführung von Risikoanalysen**

Die DSV-Gruppe wird im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durchführen. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, wird im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt.

Die erstmalige Risikoanalyse der DSV-Gruppe für ihre unmittelbaren Lieferanten sowie die eigenen Geschäftsbereiche erfolgte bis zur Veröffentlichung dieser Version der Grundsatzerklärung (Stand Juli 2024).

##### **1.1.1 Risikoanalyse in den eigenen Geschäftsbereichen**

Auf Basis unserer Geschäftstätigkeiten haben wir alle potenziellen Risiken der im LkSG festgelegten

Themenfelder hinsichtlich unserer eigenen Geschäftseinheiten geprüft. Unsere Risikoanalyse ergab für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken eine Einstufung im niedrigen Risikobereich für unsere eigenen Geschäftsbereiche.

### **1.1.2 Risikoanalyse bei unmittelbaren Lieferanten**

Auch unsere unmittelbaren Lieferanten haben wir nach potenziellen Risiken der im LkSG festgelegten Themenfelder geprüft. Als Ergebnis der ersten durchgeführten Risikoanalyse wurden Lieferanten in Kategorien mit geringem, mittlerem oder hohem Risikopotenzial eingruppiert. Lieferanten mit einem hohem Risikopotenzial (1 Lieferant) wurden einer Detailüberprüfung unterzogen. Ebenfalls haben wir einen definierten Teil der Lieferanten mit mittlerem Risiko (15 Lieferanten) bereits einer Detailprüfung unterzogen. Diese Detailprüfungen haben keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen ergeben. Es erfolgte vorsorglich in konkreten Einzelfällen auch die Einholung von Verpflichtungs-/Eigenerklärungen und weiteren Auskünften.

### **1.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Sollte eine der o.g. Gesellschaften aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

### **1.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern**

Sollte die DSV-Gruppe aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Ge-

schäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,

- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die DSV-Gruppe substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

- eine Risikoanalyse durchführen,
- angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
- ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
- gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

### **1.4. Abhilfemaßnahmen**

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die DSV-Gruppe Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

### **1.5 Beschwerdeverfahren**

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die DSV-Gruppe ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite [www.dsv-gruppe.de](http://www.dsv-gruppe.de) erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der DSV-Gruppe geben.

### **1.6. Dokumentation und Berichterstattung**

Die DSV-Gruppe wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite [www.dsv-gruppe.de](http://www.dsv-gruppe.de) für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

### **2. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung**

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

### **3. Kontinuierliche Weiterentwicklung**

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.



Ansprechperson:

Marko Lovric

Beauftragte:r für Lieferketten-  
compliance

E-Mail: [marko.lovric@dsv-gruppe.de](mailto:marko.lovric@dsv-gruppe.de)